

Federführung: Kämmerei Sachbearbeiter: Bianca Pfisterer	Datum: 04.06.2020 AZ: 969.23:Kalkulation Kindergartengebühren/Ka
--	--

Beratungsfolge	Termin	Öffentlich	Beschluss
Gemeinderat	07.07.2020	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Kalkulation der Kindergartengebühren ab 09/2020

Sachverhalt:

I Grundlagen der Kalkulation

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist der Haushaltsplan 2020 sowie die Finanzplanung 2021. Zudem wurden die Betreuungsstunden bzw. gewichteten Betreuungsstunden anhand der Belegungssituation zum 01.03.2020 gerechnet. Aufgrund alters- und zeitgemischter Gruppen ist die Berechnung der Vollbelegung nur schwer möglich, wohingegen die Stichtagsbetrachtung die tatsächliche Ist-Situation besser darstellt. Die Gebührenkalkulation ist auf dem Kalkulationsmuster des Büros Heyder & Partner aufgebaut (Kalkulation 2017/2018).

II Ergebnis und Kostendeckungsgrad Ergebnis 2019

Im Jahr 2019 beliefen sich die Erträge insgesamt auf 2.445.900 €, davon Zuweisungen 1.659.500 € und Elterngebühren 597.000 €. Die Aufwendungen bezifferten sich auf 6.270.900 €. Es wurde somit ein Kostendeckungsgrad insgesamt von 39 % erreicht. Damit konnten Aufwendungen von insgesamt 61 % nicht durch Zuweisungen im Rahmen des FAG, Elterngebühren oder sonstigen Erträgen von untergeordneter Bedeutung, gedeckt werden, sondern verblieben der Gemeinde als Abmangel. Da im Ergebnishaushalt die Vorgabe des Haushaltsausgleichs gilt, muss dieser Abmangel durch andere Erträge im Haushaltsjahr - und damit hauptsächlich durch Steuereinnahmen - ausgeglichen werden. Betrachtet man die Kostendeckungsgrade der einzelnen Einnahmearten, so beläuft sich der Kostendeckungsgrad durch Landeszuweisungen auf rund 26,5 % und der Kostendeckungsgrad durch Elterngebühren auf 9,5%. Bei der Berechnung werden alle gebührenrechtlich relevanten Aufwendungen miteinbezogen (auch Abschreibungen, Innere Verrechnungen oder die kalkulatorische Verzinsung). Berechnet man den Kostendeckungsgrad nur anhand zahlungswirksamer Aufwendungen, also ohne Abschreibungen, kalkulatorischer Verzinsung und Verrechnung der Steuerungs- und Serviceleistungen, ergibt sich ein Kostendeckungsgrad durch Elterngebühren von 12,8 %. Da aber auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsausgleichs berücksichtigt werden müssen, stellt die Darstellung dieses Kostendeckungsgrades nur den Erfüllungsgrad dar, den die Kirchen und Kommunalen Landesverbände jedes Jahr fordern – einen Kostendeckungsgrad durch Elterngebühren in Höhe von 20 %.

III Landesrichtsätze

Bei der Gebührenkalkulation wurden die Landesrichtsätze der Kirchen und kommunalen

Landesverbände für das Kindergartenjahr 2019/2020 berücksichtigt. Die aktualisierten Daten für das Kindergartenjahr 2020/2021 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht vor und konnten daher keine Berücksichtigung finden. Die Landesrichtsätze geben ausschließlich eine Empfehlung für die Gebührenhöhe im Rahmen der Regelgruppe für U3 und Ü3. Die erweiterten Betreuungsformen (VÖ / GT) können von den Gemeinden individuell durch Zuschläge berechnet werden.

IV Betreuungsgebühr Ü3

Die Landesrichtsätze empfehlen für die Betreuung Ü3 (Regelgruppe) 117,00 €. Die derzeitige Gebühr in Hemmingen beträgt 112,40 €. In den vergangenen Jahren wurde die Gebühr jährlich um 9 % erhöht. Eine erneute Erhöhung um 9 % ergäbe eine monatliche Betreuungsgebühr in Höhe von 122,50 €, die 5,52 € über der Empfehlung der Landesrichtsätze läge. Die Verwaltung empfiehlt daher als neue Gebühr den Landesrichtsatz in Höhe von 117,00 € aufzugreifen. Dies stellt eine Gebührenerhöhung von 4,09 % gegenüber der derzeit gültigen Gebühr dar. Für die erweiterten Betreuungsformen (VÖ / GT3 / GT5) wird die Gebührenerhöhung daher analog der Steigerungsrate der Regelbetreuung mit 4,09 % gerechnet. Es ergeben sich folgende Gebühren (in Klammer: aktuell gültige Gebühr):

Kinder über 3 Jahren:	Regelgruppe	VÖ-Gruppe	GT-5	GT3 inkl. VÖ
Familie mit 1 Kind unter 18 J.	117,00 € (112,40 €)	140,30 € (134,80 €)	304,20 € (292,20 €)	243,40 € (233,80 €)
Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	87,80 € (84,30 €)	105,20 € (101,10 €)	276,20 € (265,30€)	221,00 € (212,20 €)
Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	58,50 € (56,20 €)	70,20 € (67,40 €)	245,90 € (236,20 €)	196,70 € (189,00 €)
Familie mit 4 und mehr Kindern	20,00 € (20,00 €)	35,10 € (33,70 €)	207,00 € (198,90 €)	165,60 € (159,10 €)
Alleinerziehende mit 1 Kind	93,60 € (89,90 €)	112,20 € (107,80 €)	243,40 € (233,80€)	194,70 € (187,00 €)

V Betreuungsgebühr U3

Im Gegensatz zur Ü3-Gebühr ist die Gebühr für die U3-Betreuung in Hemmingen noch deutlich unter dem Landesrichtsatz in Höhe von 345,00 € (Regelgruppe). Die derzeitige Gebühr in Hemmingen beträgt 191,10 €. Daher empfiehlt die Verwaltung die Gebühren im U3-Bereich nach wie vor um 9 % jährlich zu erhöhen. Es ergeben sich folgende Gebühren (in Klammer: aktuell gültige Gebühr):

Kinder unter 3 Jahren:	Regelgruppe	VÖ-Gruppe	GT-5	GT3 inkl. VÖ
Familie mit 1 Kind unter 18 J.	208,30 € (191,10 €)	232,70 € (213,50 €)	404,30 € (370,90 €)	323,40 € (296,70 €)
Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	156,20 € (143,30 €)	174,50 € (160,10 €)	373,10 € (342,30 €)	298,50 € (273,80 €)
Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	104,20 € (95,60 €)	116,40 € (106,80 €)	343,20 € (314,90 €)	274,60 € (251,90 €)
Familie mit 4 und mehr Kindern	52,10 € (47,80 €)	58,20 € (53,40 €)	289,50 € (265,60 €)	231,60 € (212,50 €)
Alleinerziehende mit 1 Kind	166,60 € (152,90 €)	186,20 € (170,80 €)	323,40 € (296,70 €)	258,70 € (237,40 €)

VI Mittagessen

Die Pauschale je Mittagessen beträgt seit 01.09.2018 3,00 €. Die Aufwendungen für das Mittagessen setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für die bezogenen Essen (2,78 €/Essen) sowie den Personalaufwendungen für die Hauswirtschaftskräfte. Im Rahmen der

bisherigen Gebührenkalkulationen wurde 1 % der Personalkosten der Kitas für die Hauswirtschaftskräfte veranschlagt. Da sich die Zahl der Hauswirtschaftskräfte in den letzten Jahren erhöht hat, wurde im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation vom Personalamt der tatsächliche Personalaufwand berechnet. Dieser beträgt mittlerweile rund 2 % der Personalaufwendungen (2 % von 4.732.000 € = 94.600 €). Der Kalkulation werden rund 38.500 Essensportionen zu Grunde gelegt. Damit ergeben sich Kosten pro Essen von je 5,23 €. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Preis für das Mittagessen auf 3,50 € zu erhöhen. Alternativ könnte auch eine monatliche Pauschale in Betracht gezogen werden. Bei durchschnittlich 20 Öffnungstagen im Monat würde sich eine Essenspauschale in Höhe von 70 € ergeben. Berücksichtigt man 1-2 Fehltage im Monat (bspw. aufgrund von Krankheit) kann sich die Verwaltung eine monatliche Essenspauschale von 65,00 €/Monat für 11 Monate vorstellen. Aufgrund der Schließzeiten kann 1 Monat freigestellt werden.

Mit Schreiben vom 25. März 2020 beantragten die Fraktionen CDU und Freie Wähler die Aussetzung der für den 01. September 2020 geplanten Gebührenerhöhung im Kinderbetreuungsbereich.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die vorgelegte Gebührenkalkulation einschließlich der ausgewiesenen Berechnungssätze wird anerkannt.
- 2) Der Gemeinderat beschließt die Gebührenerhöhung ab dem 01.09.2020 mit den unter IV und V aufgeführten Sätzen.
- 3) Der Gemeinderat beschließt ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 die Gebühren für die Ü3-Betreuung nach Maßgabe der für das Kindergartenjahr gültigen Richtsätze der Kirchen und der kommunalen Landesverbände (Landesrichtsätze) zu erheben.
- 4) Der Gemeinderat beschließt die Preiserhöhung für das Mittagessen
 - a) auf 3,50 €/Essen
 - b) auf eine Monatspauschale in Höhe von 65 € für 11 Monate
- 5) Die Gebührensatzung wird gemäß beiliegendem Satzungsentwurf beschlossen.

Finanzierung:

Mehrerträge in Höhe von rund 43.000 € bei PG 36 50 01 01 (anteilig 2020 / 2021)

Letzte Beratung:

GR ö 01.10.2019

Anlagenverzeichnis:

Gebührenkalkulation
Änderungssatzung